

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. März 2008	Nr. 7
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes. Vom 13. Februar 2008

80

**Habilitationsordnung
der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten
der Universität des Saarlandes**

Vom 13. Februar 2008

Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 65 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsblatt S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ablauf des Habilitationsverfahrens
- § 3 Öffentlicher Vorstellungsvortrag
- § 4 Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand/Habilitandin
- § 5 Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin
- § 6 Zwischenevaluierung
- § 7 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Wissenschaftliche Begutachtung
- § 9 Rücknahme des Antrags
- § 10 Fortsetzung des Verfahrens nach der wissenschaftlichen Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Lehrvortrag
- § 12 Entscheidung über den Habilitationsantrag
- § 13 Antrittsvorlesung und Vollziehung
- § 14 Aberkennung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation
- § 16 Mitteilung an den Präsidenten

§17 Rechtsbehelfe

§ 18 Schlussvorschriften

Anlage 1: Muster für die Zielvereinbarung mit dem Habilitanden

Anlage 2: Muster für die Gliederung des Zwischenberichts

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes geben nach Maßgabe dieser Ordnung Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbstständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre nachzuweisen (Lehrbefähigung/venia legendi).

(2) Voraussetzung für die Feststellung der Lehrbefähigung sind die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Lehre nachgewiesen durch selbstständig erbrachte Leistungen in der akademischen Lehre und die Befähigung zu selbstständiger Forschung nachgewiesen durch

1. einen wissenschaftlichen Vortrag oder einen Lehrvortrag jeweils mit anschließendem Kolloquium, und
2. eine Habilitationsschrift oder eine Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht in einem Fachgebiet der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten.

Im Falle einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Habilitation) müssen diese thematisch zusammenhängen; ein Teil der Publikationen braucht dabei noch nicht veröffentlicht zu sein, muss aber zur Veröffentlichung angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Publikationen ist durch eine Einleitung und Zusammenfassung darzustellen.

(3) Das Habilitationsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat für das jeweilige Verfahren eingesetzten Habilitationskommission und dem Dekanat durchgeführt und von einem Fachmentorat sowie internen und externen Gutachtern/Gutachterinnen begleitet.

(4) Das Fachmentorat wird vom Dekanat benannt und besteht aus mindestens einem/einer und höchstens zwei Fachmentor(en)/Fachmentorin(en) sowie einem wissenschaftlichen Begleiter/einer wissenschaftlichen Begleiterin aus dem Kreis der Professoren/Professorinnen der Fakultät. Der

wissenschaftliche Begleiter/die wissenschaftliche Begleiterin wird nach den Grundsätzen der Universität des Saarlandes zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bestellt.

(5) Die Habilitationskommission besteht aus sechs Professoren/Professorinnen der betroffenen Fakultät, davon mindestens eine/r aus einer anderen Fachrichtung als der, in der die Lehrbefugnis angestrebt wird. Die Mitglieder des jeweiligen Fachmentirates sind in jedem Fall Mitglieder der entsprechenden Habilitationskommission. Es werden ein Vorsitzender/eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende benannt. Zudem sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die als Stellvertreter/Stellvertreterin für alle drei bis vier regulären Mitglieder fungieren können. Reguläre Mitglieder der Habilitationskommission sind alle Mitglieder, die nicht dem Fachmentorat angehören. Die Entscheidungen der Habilitationskommission werden mit Zweidrittelmehrheit gefällt. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In jedem Fall muss die Habilitationskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der regulären Mitgliederstimmen beschließen.

(6) An den Sitzungen der Habilitationskommission können die Professoren/Professorinnen der jeweiligen Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates und die internen und externen Gutachter/Gutachterinnen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind von allen Ladungen zu Sitzungen der Kommission zu unterrichten.

§ 2

Ablauf des Habilitationsverfahrens

Vor Beginn des eigentlichen Habilitationsverfahrens sollen sich die Bewerber der Fakultät in einem öffentlichen Vortrag vorstellen (§ 3).

Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin. Nach Annahme als Habilitand/Habilitandin durch die Fakultät, erfolgreicher Zwischenevaluation, Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, einem wissenschaftlichem Vortrag oder einem Lehrvortrag oder in begründeten Fällen einem wissenschaftlichen Vortrag und einem Lehrvortrag sowie der Antrittsvorlesung wird das Verfahren mit der Verleihung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

§ 3

Öffentlicher Vorstellungsvortrag

Bewerber/Bewerberinnen, die beabsichtigen, eine Lehrbefugnis im Bereich einer der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten zu erwer-

ben, zeigen ihre Absicht in angemessener Frist vor Stellung des Antrags auf Annahme als Habilitand (§ 5) dem Dekan/der Dekanin an. Sie sollen sich der Fakultät durch einen öffentlichen Vortrag aus ihrem wissenschaftlichen Arbeitsgebiet vorstellen, zu dem der Dekan/die Dekanin einlädt.

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand/Habilitandin

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens setzt die Annahme als Habilitand/Habilitandin durch eine der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten voraus. Voraussetzung für die Annahme sind die pädagogische Eignung und die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der mit der Annahme begründete Status ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach § 8 begrenzt. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Verlängerung zulässig. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Berücksichtigung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger) wird auf Antrag ermöglicht.

(2) Die pädagogische Eignung wird nachgewiesen durch Mitarbeit in der Lehre und Beteiligung an Maßnahmen zu deren Verbesserung.

(3) Die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit wird nachgewiesen durch

1. eine qualifizierte Promotion in dem Wissenschaftsbereich, dem das Fachgebiet angehört, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird, oder
2. eine im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefähigung gleich zu wertende Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder
3. einen im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefähigung gleich zu wertenden ausländischen akademischen Grad.

(4) Eine Annahme als Habilitand/Habilitandin ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder Umstände vorliegen, auf Grund derer nach gesetzlicher Vorschrift der Doktorgrad des Bewerbers entzogen werden könnte.

§ 5

Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin

(1) Die Annahme als Habilitand/Habilitandin ist schriftlich bei dem Dekan/der Dekanin zu beantragen. In dem Antrag sind ein Vorschlag für das

Fachmentorat zu nennen und das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges und der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten einschließlich Angaben zu Forschungsprojekten und ggfs. der Einwerbung von Drittmitteln,
2. ein Verzeichnis der vom Bewerber/von der Bewerberin an einer wissenschaftlichen Hochschule abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie eine Erläuterung zur Beteiligung an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre,
3. Zeugnisse über Tätigkeiten nach Nr. 1,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten,
5. ein Verzeichnis der veröffentlichten Vorträge,
6. ein Verzeichnis der nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Vorträge,
7. eine Erläuterung der vorgesehenen schriftlichen Habilitationsleistung,
8. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann der Antragsteller/die Antragstellerin sich bereits einem Habilitationsverfahren unterzogen hat
9. Urkunden über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 im Original oder in öffentlich beglaubigter Kopie.

(2) Nach Eingang des Antrags auf Annahme als Habilitand/Habilitandin setzt das Dekanat das Fachmentorat ein und erstellt einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Habilitationskommission für den Fakultätsrat gemäß §1 Abs. 5. Auf Grundlage dieses Vorschlages beschließt der Fakultätsrat über die Zusammensetzung und den Einsatz der Habilitationskommission.

(3) Die Habilitationskommission prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt innerhalb von vier Wochen in der Vorlesungszeit und acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit eine schriftliche Empfehlung für das Dekanat. Die Empfehlung soll gegebenenfalls Auflagen als Bestandteil der vom Dekanat zu schließenden Zielvereinbarung mit dem Habilitanden/der Habilitandin umfassen, welche in der Regel vor der Zwischenevaluierung zu erfüllen sind.

(4) Empfiehlt die Habilitationskommission die Annahme, so vereinbart das Dekanat in einer Zielvereinbarung mit dem Habilitanden/der Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre (Muster siehe Anlage 1).

§ 6

Zwischenevaluierung

(1) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitand/Habilitandin findet eine Zwischenevaluierung statt. Dazu reicht der Habilitand/die Habilitandin dem Dekanat unaufgefordert einen Zwischenbericht gegliedert gemäß dem Muster in Anlage 2 zu dieser Ordnung ein, der die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 enthält.

(2) Das Dekanat informiert alle Professoren/Professorinnen der Fakultät über den Eingang des Zwischenberichts.

(3) Die Habilitationskommission prüft den Zwischenbericht, holt über die studentischen Mitglieder im Fakultätsrat eine studentische Stellungnahme zur pädagogischen Eignung des Habilitanden ein und erstellt innerhalb von zwei Monaten nach wenigstens einem Beratungstreffen ein schriftliches Votum für das Dekanat. Für den Fall, dass die Leistungen als nicht ausreichend erachtet werden, sind Auflagen zu formulieren oder die Gründe für eine Ablehnung darzulegen.

(4) Den Professoren/Professorinnen der Fakultät stehen der Zwischenbericht und die Stellungnahme der Habilitationskommission während der Vorlesungszeit zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang zur Einsicht zur Verfügung. Sie sollen ihre Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen und können zum Zwischenbericht und zur Stellungnahme der Habilitationskommission schriftlich Stellung nehmen.

(5) Auf Basis der Stellungnahme der Habilitationskommission und der schriftlichen Stellungnahmen der Professoren/Professorinnen der Fakultät entscheidet der Fakultätsrat über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens. Stellt der Fakultätsrat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Entscheidung des Fakultätsrats wird dem Habilitanden schriftlich mitgeteilt. Die Gründe für eine Ablehnung sind darzulegen.

§ 7

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, so muss der Habilitand/die Habilitandin nach Ablauf von spätestens zwei Jahren die Annahme seiner schriftlichen Habilitationsleistung beantragen. Dazu muss er/sie folgende Unterlagen vorlegen:

1. den Bericht, der den Nachweis der erbrachten Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 enthält,

2. fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung sowie Erklärungen über den Anteil der Mitverfasser an gemeinsamen Veröffentlichungen,
 3. drei Vorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 11 mit Erläuterungen. Zwei der vorgeschlagenen Themen müssen sich thematisch voneinander und von dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich unterscheiden.
- (2) Über die Eignung der Vorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Ferner überprüft der Fakultätsrat die Bezeichnung der *venia legendi*, die der Habilitand/die Habilitandin anstrebt. Im Zweifelsfall ist hierzu das Fachmentorat anzuhören. Der Fakultätsrat kann durch Beschluss eine andere Bezeichnung vorsehen. Der Habilitand/die Habilitandin ist von diesem Beschluss schriftlich zu unterrichten.
- (4) Kann die schriftliche Habilitationsleistung nicht innerhalb von spätestens zwei Jahren eingereicht werden, so kann der Habilitand einen schriftlich begründeten Verlängerungsantrag an das Dekanat senden.

§ 8

Wissenschaftliche Begutachtung

- (1) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Habilitationskommission mindestens drei Professoren/Professorinnen zu Gutachtern/Gutachterinnen über die schriftliche Habilitationsleistung. Dies sind mindestens ein Mitglied der Fakultät (i.d.R. ein Fachmentor/eine Fachmentorin) und mindestens ein externer Gutachter/externe Gutachterin, der/die nicht der Fakultät angehört. Der Fakultätsrat muss einen weiteren Gutachter/Gutachterin bestellen, wenn einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen dies beantragt.
- (2) Jeder Gutachter/jede Gutachterin legt innerhalb von zwei Monaten nach Versand der Habilitationsschrift ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vor. Liegt das Gutachten nach Ablauf dieser Frist noch nicht vor, so soll der Dekan/die Dekanin eine Nachfrist von zwei Wochen setzen. Liegt das Gutachten auch nach Ablauf dieser Nachfrist nicht vor, erlischt der Auftrag zur Begutachtung und der Fakultätsrat bestimmt einen neuen Berichterstattenden/eine neue Berichterstattende.
- (3) Jeder Gutachter/jede Gutachterin nimmt im Gutachten zur Frage Stellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung besitzt und ob die schriftliche Habilitationsleistung wissenschaftlichen Kriterien in Inhalt und Darstellung genügt.

Er/sie schlägt die Annahme, die Überarbeitung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Der Vorschlag, das Habilitationsverfahren nicht fortzusetzen, ist ausführlich zu begründen.

(4) Nach Eingang der Gutachten informiert das Dekanat alle Professoren/Professorinnen der Fakultät über die Einsichtsmöglichkeit in die schriftliche Habilitationsleistung des Habilitanden/der Habilitandin und alle Gutachten. Die habilitierten Mitglieder der Fakultät können die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten binnen zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit und vier Wochen innerhalb der vorlesungsfreien Zeit nach Ausendung der Benachrichtigung im Dekanat der Fakultät einsehen. Die Einsichtnahme soll durch Unterschrift bestätigt werden. Sie können zu der schriftlichen Habilitationsleistung und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Stellungnahmen zu Gutachten werden den betroffenen Gutachtern/Gutachterinnen zur Kenntnis gebracht.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist beschließt die Habilitationskommission nach wenigstens einem Beratungstreffen eine Stellungnahme für den Fakultätsrat. Diese enthält eine Stellungnahme zur Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und damit zu Fortsetzung des Verfahrens. Der Vorschlag, das Habilitationsverfahren nicht fortzusetzen, ist ausführlich zu begründen.

(6) Nimmt die Habilitationskommission für die Fortsetzung des Verfahrens Stellung, so schlägt sie ein Thema für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 oder einen Vorschlag zur Erbringung weiterer Lehrleistung(en) vor. In begründeten Fällen kann sie vorschlagen, dass sowohl ein wissenschaftlicher Vorschlag als auch ein Lehrvortrag zu erbringen sind.

(7) Empfiehlt die Habilitationskommission in ihrer Stellungnahme, das Verfahren nicht fortzusetzen, so muss hierüber in einer Sitzung des Fakultätsrats beschlossen werden. In allen anderen Fällen wird das Verfahren gemäß § 10 fortgesetzt.

§ 9

Rücknahme des Antrags

Der Antrag nach § 7 Abs. 1 kann zurückgenommen werden, solange dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Entscheidung zugegangen ist, die den Habilitationsantrag zurückweist oder die Habilitation ablehnt.

§ 10

Fortsetzung des Verfahrens nach der wissenschaftlichen Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach Eingang des Beschlussvorschlages der Habilitationskommission gemäß § 8 Abs. 5 und 6 entscheidet der Fakultätsrat darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung als Grundlage der Habilitation (§ 1 Abs. 1 und 2) angenommen wird, ob das Verfahren fortgesetzt wird und ob weitere Leistungen vom Bewerber zu erbringen sind.

(2) Das Dekanat informiert alle Professoren/Professorinnen und habilitierten Mitglieder der Fakultät über den Eingang der Stellungnahme der Habilitationskommission. Die Stellungnahme der Habilitationskommission gilt als vom Fakultätsrat beschlossen, wenn nicht binnen drei Wochen nach Mitteilung ein Zehntel der Professoren/Professorinnen der Fakultät die Beschlussfassung im Fakultätsrat beantragt.

(3) Wird die Arbeit unverändert angenommen, wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt. Bei Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung ist das Habilitationsverfahren ausgesetzt.

(4) Ein ausgesetztes Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn der Habilitand/die Habilitandin die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung einreicht. Für das aufgenommene Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren nach den Paragraphen 7 und 8 mit der Maßgabe, dass eine erneute Aussetzung des Verfahrens ausgeschlossen ist.

(5) Die Entscheidung des Fakultätsrats wird dem Habilitanden/der Habilitandin schriftlich mitgeteilt. Im Fall der Aussetzung des Verfahrens wird dem Habilitanden/der Habilitandin auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und in die dazu abgegebenen Stellungnahmen gewährt.

§ 11

Wissenschaftlicher Vortrag und Lehrvortrag

(1) Wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt, so wird der Habilitand/die Habilitandin zum wissenschaftlichen Vortrag oder einem Lehrvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache (=Kolloquium) geladen. Der wissenschaftliche Vortrag sollte nicht länger als 45 Minuten dauern; die Länge des Lehrvortrags wird von der Habilitationskommission festgelegt. In der Ladung wird dem Habilitand/der Habilitandin das Thema für den Vortrag genannt, das der Fakultätsrat aus den Vorschlägen des Bewerbers/der Bewerberin (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) ausgewählt hat oder Art und Umfang des zu erbringenden Lehrvortrags spezifiziert. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Wenn gemäß § 8 Abs. 6, Satz 2 sowohl wissen-

schaftlicher Vortrag als auch Lehrvortrag zu erbringen sind, beträgt die Ladungsfrist für jede Leistung jeweils eine Woche. Zwischen wissenschaftlichem Vortrag und Lehrvortrag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag bzw. der Lehrvortrag und die sich anschließende/n wissenschaftliche/n Aussprache/n finden in einer öffentlichen Sitzung der Habilitationskommission statt. Das Kolloquium erstreckt sich über Vortrag und Arbeitsgebiet des Bewerbers/der Bewerberin. Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin kann der Dekan/die Dekanin die Öffentlichkeit vom Kolloquium oder einem Teil des Kolloquiums ausschließen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Bewerbers/der Bewerberin gefährdet sind. Jedenfalls teilnahmeberechtigt sind alle Professoren/Professorinnen der Fakultät.

(3) Nach dem (letzten) Kolloquium erstellt die Habilitationskommission nach wenigstens einem Beratungstreffen innerhalb von zwei Wochen eine Empfehlung für den Fakultätsrat darüber, ob der wissenschaftliche Vortrag und/oder die Lehrleistung und die Leistungen des Bewerbers in dem/den Kolloquium/Kolloquien als Grundlage der Habilitation angenommen werden sollen. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, so muss ein neuer wissenschaftlicher Vortrag oder ein weiterer Lehrvortrag mit wissenschaftlicher Aussprache gehalten werden. Die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages oder des Lehrvortrags ist insgesamt nur einmal zulässig. Der Termin für die Wiederholung der Leistung gem. Abs. 1 sollte spätestens 6 Wochen nach der Erbringung des ersten wissenschaftlichen Vortrages/des ersten Lehrvortrages liegen.

§ 12

Entscheidung über den Habilitationsantrag

Der Fakultätsrat entscheidet über den Habilitationsantrag auf Basis der Empfehlung der Habilitationskommission und beschließt darüber, ob die von dem Habilitanden/der Habilitandin angestrebte Lehrbefähigung verliehen wird. In Zweifelsfällen kann der Fakultätsrat hierzu weitere mündliche oder schriftliche Gutachten einholen. Der Beschluss, die Lehrbefugnis zu erteilen, bedarf der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt ein Beschluss über die Verleihung der Lehrbefähigung nicht zustande, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. Der Beschluss, den Habilitationsantrag abzulehnen, wird dem Habilitanden/der Habilitandin unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Antrittsvorlesung und Vollziehung

(1) Spätestens in dem Semester, das dem Beschluss über die Erteilung der Lehrbefugnis folgt, hält der Bewerber über ein selbst gewähltes Thema eine öffentliche Antrittsvorlesung, zu der der Dekan/die Dekanin einlädt.

(2) Nach der Antrittsvorlesung wird dem Bewerber/der Bewerberin die vom Dekan/der Dekanin unterzeichnete Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis für das angestrebte Fach überreicht. Mit Aushändigung der Urkunde ist der Bewerber/die Bewerberin befugt, die Bezeichnung Privatdozent/Privatdozentin zu führen.

§ 14

Aberkennung

Die Lehrbefähigung kann durch den Fakultätsrat aberkannt werden, falls nach abgeschlossenem Verfahren bekannt wird,

1. dass bei der Einleitung oder im Laufe des Verfahrens unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
2. eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines mit dem Beamtenrecht nicht vereinbaren Vergehens erfolgt, oder

Zur Vorbereitung eines solchen Aberkennungsverfahrens beruft der Dekan/die Dekanin eine beratende Kommission gemäß § 1 Abs. 5 ein, die dann den Fakultätsrat bei seiner Entscheidung berät.

§ 15

Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation

Von der Zwischenevaluierung, der Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und dem wissenschaftlichen Vortrag sowie Lehrvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache kann abgesehen werden, wenn der Habilitand/die Habilitandin

1. eine Erweiterung der von einer Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät verliehenen Lehrbefugnis anstrebt oder
2. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Lehrbefugnis besitzt und die Verleihung der gleichen Lehrbefugnis durch eine der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten der Universität des Saarlandes anstrebt (Umhabilitation).

§16

Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin

Der Dekan/Die Dekanin macht dem Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin Mitteilung über die Verleihung der Lehrbefugnis.

§ 17

Rechtsbehelfe

Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Dekanats oder des Fakultätsrates nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.

§18

Schlussvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die nach § 3 bzw. 4 der bisherigen Habilitationsordnungen ihre Absicht angezeigt hatten, einen Antrag auf Zulassung zur Habilitation zu stellen, wird das Habilitationsverfahren auf Antrag nach den Bestimmungen der bisherigen Ordnung durchgeführt.

Saarbrücken, 10. März 2008

Der Universitätspräsident
in Vertretung
Univ.-Prof. Dr. Patricia Oster-Stierle
(Vizepräsidentin für Europa und Kultur)

**Anlage 1:
Muster für die Zielvereinbarung mit dem Habilitanden/der
Habilitandin**

Mit dem Habilitanden/der Habilitandin wird vereinbart, dass er/sie

- seine/ihre pädagogische Eignung aufgrund selbstständig zu erbringender Leistungen in der akademischen Lehre (ggf. ergänzend durch Lehrvortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache);
- und die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht in einem Fachgebiet der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultäten sowie eines wissenschaftlichen Vortrags mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache

nachweist.

Im Falle einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Habilitation) müssen diese thematisch zusammenhängen; ein Teil der Publikationen braucht dabei noch nicht veröffentlicht zu sein, muss aber zur Veröffentlichung angenommen sein. Der thematische Zusammenhang der Publikationen ist durch eine Einleitung und Zusammenfassung darzustellen.

Die pädagogisch-didaktische Eignung wird durch das Halten einer studienbezogenen Lehrveranstaltung über ein sachlich abgeschlossenes Themengebiet im Umfang von mindestens 2 SWS in einem Semester nachgewiesen. Das Themengebiet wird vom Dekanat nach Rücksprache mit dem Fachmentorat festgelegt. Zudem sollte sich der Habilitand/die Habilitandin nachweislich an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre beteiligen.

Ferner wird mit dem Habilitanden/der Habilitandin die Erbringung weiterer, folgender Leistungen vereinbart:

Untersigner: Bewerber/Bewerberin und Dekan/Dekanin

**Anlage 2:
Muster für die Gliederung des Zwischenberichts gem. § 6 Abs. 1:**

Umfang von maximal vier DIN A4-Seiten mit:

- kurzer Beurteilung des Habilitanden/der Habilitandin zu seinen Erfolgsaussichten
- Liste von Publikationen
- Stichwortartige Liste über erbrachte Lehrtätigkeiten
- Liste der bearbeiteten Forschungsthemen und -projekte ggfs. einschließlich einer Darstellung der eingeworbenen Drittmittel
- Forschungsplan und Zeitplan zur Fertigstellung der Habilitation